

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332/ SGV. NRW. 210) in der zur Zeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde, soweit keine Übermittlungssperre besteht, in folgenden Fällen eine Melderegisterauskunft erteilen über

- Vor- und Familiennamen
 - Doktorgrad und
 - Anschriften
1. im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen,
 2. im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden an Antragsteller und Parteien,
 3. an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie
 4. bei Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (auch über Tag und Art des Jubiläums) an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk.

Einwilligungserfordernis

In Fällen der Ziff. 3 und 4 werden Auskünfte nur erteilt, wenn der Betroffene zuvor hierzu die schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Widerspruchsrecht

Gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW hat der Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten in den Fällen der Ziff. 1 und 2 zu widersprechen.

Für die Ausübung des Widerspruchsrechts wird für den Bereich der Stadt Drensteinfurt eine Frist von 3 Monaten vor dem Ereignis bestimmt. Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Widerspruch bei der Stadt Drensteinfurt nicht festgestellt, so wird davon ausgegangen, dass der Betroffene mit der Auskunftserteilung einverstanden ist.

Entsprechende Widersprüche bzw. Einwilligungen sind zu richten an die Stadt Drensteinfurt, -Bürgerbüro-, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt.

Drensteinfurt, 09. Januar 2006

Der Bürgermeister



Paul Berlage